BDP
Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V.

DK 1/2013 **Antrag: C1**

Antragsart:	**Bereich:**	
0 Beschlussantrag (8 Wochen-Frist)	Haushalt/Finanzen	A - 0
X Änderungsantrag (2 Wochen-Frist)	Satzung/Geschäftsordnung/ Organisationsentwicklung	B - 0
0 Zusatzantrag (2 Wochen-Frist)		
0 Initiativantrag (auf DK)	Fachpolitik intern/extern	C - X
	Berufspolitik	D - 0
	Gesellschaftspolitik	E - 0
	Wahlen/Berufungen	F - 0

Kostenschätzung BGSt.:

Kostenschätzung HH-Ausschuss:

Stellungnahme der Antragskommission:

Begründung:

Antragsteller / Untergliederung: Sektion Klinische Psychologie – Vorstand;
nach Rücksprache mit dem Vorstand der Sektion GUS

Datum / Unterschrift: 11.04.2013 gez. Henri Viquerat

Fortbildungen und Zertifikate für Entspannungsverfahren und Stressbewältigung

Antrag:

Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:

Der BDP verleiht Psychologinnen und Psychologen Zertifikate für Entspannungsverfahren (Autogenes Training, Progressive Relaxation, Biofeedback und andere äquivalente und wissenschaftlich fundierte Verfahren) und für Stressreduktion, beide Verfahrensarten jeweils für Erwachsene und Kinder/Jugendliche.
Die Qualifikation beruht auf expliziten Fortbildungsrichtlinien.

Die „Qualifikationsnachweise für Entspannungsverfahren und multimodales Stressmanagement“ der Fachgruppe Entspannungsverfahren der SKliPs (FG E)[1] haben weiter ihre Gültigkeit.

1 für Diplom- oder Master-AbsolventInnen (oder solche mit vergleichbarem Titel) mit einem vom BDP anerkannten Hauptfachstudium von mindestens 8 Semestern

Um eine Differenzierung zu ermöglichen, kann für jeden Verfahrensnachweis ein Zertifikat erteilt werden. In einem neu zu schaffenden BDP-Register sollen die Inhaber von Zertifikaten der Entspannung und des Stressmanagements aufgenommen werden können.

Für die Fort-/Weiterbildungsangebote werden Fort- und Weiterbildungsrichtlinien, Zertifizierungsordnungen und erforderliche Übergangsbestimmungen für die einzelnen Verfahren erarbeitet. Dabei wird die vorgegebene gesetzliche und verwaltungsmäßige Sachlage berücksichtigt.
Bei der Erstellung der Fort- und Weiterbildungsrichtlinien, Zertifizierungsordnungen und erforderlichen Übergangsbestimmungen für die einzelnen Verfahren sollen die in Anlage 1 aufgeführten Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Die DK beauftragt den Verbandsvorstand, Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der gesetzlichen und privaten Krankenkassen aufzunehmen. Diesen ist erneut darzulegen, dass Psychologinnen und Psychologen auf der Basis ihres abgeschlossenen Diplom- bzw. Masterstudienganges mit dem Zertifikat „Multimodales Stressmanagement und Entspannung (BDP)“ in besonders hohem Maße die Befähigung für eine Kursleitung in den im Zertifikat aufgeführten Verfahren haben. Ziel der Verhandlungen ist es, dass die Leistungsträger das Zertifikat als richtungsweisenden Maßstab/Standard für die Fortbildung der geforderten „Zusatzqualifikationen“ anerkennen und in den „Leitfaden Prävention“ aufnehmen.

Der Verbandsvorstand wird ferner beauftragt, den Gemeinsamen Bundesausschuss, die Bundespsychotherapeutenkammer sowie die Bundesärztekammer über das Zertifikat zu informieren. Dabei soll dargelegt werden, dass psychologische PsychotherapeutInnen mit dem Zertifikat „Multimodales Stressmanagement und Entspannung (BDP)“ die Fortbildungsqualifikation zur KV Abrechnung der Ziffer „Übende Interventionen“ der Psychotherapie-Richtlinien (wie bereits bisher) übererfüllen.[2]

Begründung:

(1) Veränderungsbedarf

Die Zertifikate sollen gegenüber den potentiellen Nutzern sowie insbesondere auch gegenüber den Leistungsträgern (erneut) die hohe Qualität der Zertifikatsinhaber verdeutlichen, deren Fort-/Weiterbildung auf einem Vollstudium der Psychologie basiert.

Derzeit werden Qualifikationsnachweise für folgende Verfahren vergeben: Autogenes Training (AT) für Erwachsene sowie AT für Kinder und Jugendliche, Progressive Relaxation (PR) für Erwachsene sowie PR für Kinder und Jugendliche, multimodale Stressbewältigung, klinische Hypnose und Yoga.
Eine Modifizierung der bisherigen Vorgaben der FG E für eine Fort-/Weiterbildung in Multimodalem Stressmanagement bzw. Entspannung ist erforderlich, da die Vorgaben der Präventionsleitlinien und die Anforderungen der GOP zeitlich weit unter den derzeitigen Vorgaben der FG E liegen.

2 Bereits im Jahre 2000 wurden die Qualifikationsnachweise der Fachgruppe Entspannungsverfahren zum Zwecke der Abrechnungserlaubnis der Ziffer „Übende Verfahren“ von der Bundesärztekammer anerkannt. (vgl. Schreiben der Bundesärztekammer vom Jahre 2000)

Eine entsprechende Modifizierung erscheint umso mehr angezeigt, als PsychologInnen aufgrund ihres langjährigen Studiums über eine hohe Basisqualifikation verfügen. Es erscheint aufbauend hierauf hinreichend, dass sie künftig zum Erwerb eines Zertifikates einen den Leit- und Fort-/Weiterbildungsrichtlinien entsprechenden Fort-/Weiterbildungsnachweis für Multimodales Stressmanagement bzw. Entspannung zu erbringen haben. Allerdings kann nur dann ein Zertifikat erteilt werden, wenn die Schulung bei der DPA und/oder vom BDP anerkannt wurde.

Mit den neuen Fort- und Weiterbildungsrichtlinien wird die Vorgabe des „Leitfaden Prävention“ des GKV-Spitzenverbandes in der Fassung vom 27.08.2010 sowie die Möglichkeit der zusätzlichen Abrechnungserlaubnis gemäß GOP[3] für Psychologische PsychotherapeutInnen sowie Kinder- und Jugendlichen-PsychotherapeutInnen ebenfalls erfüllt. Bestehende Schulungsangebote sind entsprechend zu modifizieren. PsychologInnen, die eine auf dem Zertifikat aufbauende und vom BDP anerkannte Qualifizierung als AusbilderInnen-/DozentInnen erworben haben, können zur Erbringung von Schulungen für KursleiterInnen eine Zertifikatserweiterung erhalten.

(2) Verfahrensvorschläge:

Der Vorstand der Klinischen Sektion legt dem Präsidium die Zertifizierungsordnung zur Verabschiedung vor.

Zur Erarbeitung und Erstellung der Leit- und Fort-/Weiterbildungsrichtlinien, Zertifizierungsordnungen und erforderlichen Übergangsbestimmungen beauftragt der Vorstand der Sektion Klinische Psychologie federführend weiter die Fachgruppe Entspannungsverfahren. Bei Fragen zu den Entspannungsverfahren, die in der Primärprävention Anwendung finden, kooptiert der Vorstand der Sektion Klinische Psychologie resp. die FG E einen Experten der Sektion GUS. Im Übrigen orientieren sich die Leit- und Fort-/Weiterbildungsrichtlinien für die Entspannungsverfahren AT und PR an den Ergebnissen der von der Deutschen Gesellschaft für Ärztliche Hypnose und Autogenes Training (DGÄHAT) und der FG E 1999 / 2000 durchgeführten Leitlinienkonsenskonferenz.

Das Präsidium setzt auf Vorschlag der Vorstände der SKliPs und GUS einen Zertifizierungsausschuss ein.

Gemeinsam mit der DPA wird durch die Sektion KliPs und in Fragen der Primärprävention in Kooption mit der Sektion GUS regelmäßig geprüft, inwieweit für weitere Verfahren der Stressbewältigung und Entspannung mit nachgewiesenen positiven Wirksamkeitseffekten hinreichende Nachfrage nach einem Fort-Weiterbildungsangebot besteht.

(3) Fort-/Weiterbildungsrichtlinien und -inhalte

Zu modifizieren sind die Fort-/Weiterbildungsrichtlinien für die Verfahren:

- Autogenes Training – AT - nach Schultz (Stufe 1, Grundstufe: bisher 60 Stunden; Stufe 2, Fortgeschrittenenstufe: bisher mindestens weitere 20 Stunden; Stufe 3, Oberstufe: bisher mindestens weitere 20 Stunden; AusbilderInnen/DozentInnen: bisher mindestens weitere 10 Std. Hospitation/Co – Leitung, 20 Std. Supervision in AT, mind. 2 J. Lehrerfahrung, 3 (Kursablaufs-)Dokumentationen. Kolloquium mit der Anerkennungskommission) – künftig für KursleiterInnen: 32 Stunden in der Grundstufe

3 Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

- Progressive Relaxation – PR - nach Edmund Jacobson (KursleiterInnen: bisher 60 Stunden, AusbilderInnen/DozentInnen von PR-KursleiterInnen: weitere 30 Stunden) – künftig für KursleiterInnen: 32 Stunden im Primärbereich.
- multimodale Stressbewältigung – MMSK - (TrainerInnen-/DozentInnenqualifikation: bisher 40 Stunden, AusbilderInnen/DozentInnen von TrainerInnen/DozentInnen: weitere 40 Stunden) – künftig für KursleiterInnen: wie bisher 40 Stunden
- klinische Hypnose – Hy - (Anerkannte AnwenderInnen: bisher 60 Stunden; AusbilderInnen/DozentInnen von AnwenderInnen: bisher weitere 20 Stunden) – künftig für AnwenderInnen wie bisher: 60 Stunden
- Yoga (YogalehrerInnen Level I bis III: bisher jeweils 130 Stunden, YogatherapeutInnen: weitere 192 Stunden, YogalehrerInnen-AusbilderInnen/DozentInnen: weitere 32 Stunden) – ein neues Weiterbildungsprogramm mit Abklärung der vorzugebenden Fort-/Weiterbildungszeit (die sich nach den Fort-/Weiterbildungsstandards der Fachorganisationen richten muss) wird derzeit erstellt.

Zur Frage, ob FortbildungsteilnehmerInnen mit dem Abschluss als Bachelor im Hauptfach Psychologie für die Fortbildung Zertifikate erhalten können, wird der Zertifizierungsausschuss gebeten, eine Entscheidung zu treffen und diese dem Präsidium vorzulegen.

Zu den Fort-/Weiterbildungsinhalten: Die Schulung zur Kursleitung der Deutschen Psychologen Akademie (DPA) vermitteln für Multimodales Stressmanagement und die Verfahren der Entspannung – vor dem Hintergrund der Basisqualifikation von PsychologInnen - im jeweiligen Verfahren Kenntnisse zur Theorie und Praxis, zu Diagnostik und Screening, zur Differenzierung zwischen Indikation und Kontraindikation, die differentialdiagnostischen Kompetenzen zur Abgrenzung zwischen psychosomatischen Befindlichkeitsstörungen und psychischen Störungen mit Krankheitswert, die Fähigkeit zur Vermittlung von Kompetenzen zur physiologisch-vegetativen, kognitiv-emotionalen, psychisch- und verhaltensorientierten Selbstregulation, denen mit Methoden von autogener, progressiver und stressmildernder körperlicher und psychischer Entspannung zu begegnen ist. Sie beinhalten aber auch Selbsterfahrung im entsprechenden Verfahren sowie die Einübung von KursleiterInnenverhalten.

Die Fort-/Weiterbildung mit einer hohen Qualität der Kursangebote für multimodales Stressmanagement und Entspannung soll auch weiterhin anderen Gesundheitsberufen mit fachlichem Bezug vermittelt werden können. Hierbei sind stets die Richtlinien des Bildungspolitischen Programms des BDP bezüglich der Weitergabe psychologischen Handlungswissens zu beachten. Teilnehmerinnen aus diesen Berufsgruppen erhalten von der Deutschen Psychologen Akademie wie bisher eine Teilnahmebescheinigung.

Anhang 1

Es gelten die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Zertifikats und die administrativen Voraussetzungen.

1. Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt gemäß einer Zertifizierungsordnung durch den BDP-Vorstand nach Befürwortung durch den Zertifizierungsausschuss, der vom Präsidium für die Dauer von 5 Jahren ernannt wird und aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.
Der Zertifizierungsausschuss gibt sich im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung, sobald die in Pkt. 2 (Administration) dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind

2 Administration

Der Verbandsvorstand schließt im Einvernehmen mit dem Präsidium mit der DPA GmbH einen Kooperationsvertrag zur Durchführung der organisatorischen, finanz- und verwaltungs-technischen Aufgaben bei der Umsetzung der Zertifizierung

3. Zugangsvoraussetzungen:

- Kriterien, die für eine Vollmitgliedschaft im BDP erfüllt werden müssen, sind Voraussetzungen für die Zertifizierung, nicht jedoch die Mitgliedschaft im BDP selbst.
- Vor Zertifikatsübergabe ist sowohl von BDP-Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen, dass der/die betreffende Psychologe/in sich an die ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. gebunden weiß und diese stets in seinem professionellen Verhalten beachtet (siehe Anlage 4).
- Theoretische Kenntnisse allgemein, unter besonderer Berücksichtigung der im Psychologiestudium erworbenen Kenntnisse
- Ein Fortbildungsnachweis in multimodaler Stressbewältigung und zwei Fortbildungsnachweise in zwei Entspannungsverfahren oder/und der Nachweis von Fachkenntnissen entsprechend den Bausteinen eines modular aufgebauten Curriculums, wie z.B. spezifische Kenntnisse in fachspezifischen Themen, Kenntnisse über Störungsbilder, Diagnostik und Intervention, usw.
- Schriftliche Falldokumentation und/oder Protokoll über einen durchgeführten Kurs für DozentInnen – (gilt insbesondere auch der Selbstreflexion des eigenen Tuns)

Alle Angelegenheiten, die über die Rahmenbedingungen hinausgehen, sind Regelungsgegenstand des Vorstands der Sektion Klinische Psychologie, der seine entsprechende Fachgruppe entspannungsverfahren damit betrauen kann.

4. Übergangsbestimmungen

Nachgewiesene Berufspraxis von mindestens zwei Jahren als Kursleiterin und Kursleiter für Entspannungsverfahren und Stressmanagement (Qualifikationsnachweise, Referenzen, Zeugnisse u ä.)
Es gelten im Übrigen grundsätzlich die unter Pkt. 1 „Zugangsvoraussetzungen“ genannten Kriterien. Für den Nachweis allgemeiner und fachspezifischer Kenntnisse findet die nachgewiesene Berufspraxis als KursleiterInnen für Entspannungsverfahren und Stressmanagement verstärkt Berücksichtigung.

5 Register

ZertifikatsinhaberInnen können sich in ein PsychologInnen-Register des BDP im Bereich KursleiterInnen von Entspannungsverfahren und Stressmanagement eintragen lassen. Gegebenenfalls wird auch ein anderes Register durch die DPA GmbH oder eine andere beauftragte Bildungseinrichtung im Einvernehmen mit dem Präsidium aufgebaut und gepflegt.

6. Verpflichtung zu kontinuierlichen Fortbildungen und Zertifizierungsverlängerung

Es besteht die Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung. ZertifikatsinhaberIn, die im Register des BDP bzw. in einem der unter Ziff. 5 genannten Institutionen für die Kursleitung von Entspannungsverfahren und Stressmanagement eingetragen sind, können nach 3 Jahren eine Verlängerung der Lizensierung nach Vorlage des Nachweises einer Ausbildung in einem weiteren Entspannungsverfahren oder von Nachweisen von kontinuierlichen Fortbildungen von mindestens 16 Stunden jährlich erfolgen. Eine ZertifikatsinhaberIn „Multimodales Stressmanagement und Entspannung (BDP)“ erhält bei einer zweiten Re-Zertifizierung eine dauerhafte Zertifizierung – bei weiterer Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung. Es bleibt ihm weiterhin unbenommen, mit Fortbildung erworbene und nachgewiesene Ausbildungen in Entspannungsverfahren in sein Zertifikat eintragen zu lassen.

7. Kosten/Gebühren

Die Kosten für die Zertifizierung und Registerführung werden durch die DPA oder eine andere beauftragte Bildungseinrichtung im Einvernehmen mit dem Präsidium in einer Gebührenordnung festgelegt. Eine Verwaltungsgebühr muss jeweils entrichtet werden.

8. Aufwandsentschädigungen und Honorare

Die Mitglieder der mit der Vergabe des Zertifikats befassten BDP-Gremien arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses erhalten eine Erstattung der im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Ausschuss angefallenen Auslagen gem. der Reisekosten-Ordnung des BDP. Sie können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres ist in einer Honorarordnung zu regeln, die im Einvernehmen mit dem Präsidium zwischen den in Pkt. 3 genannten Vertragsparteien beschlossen wird.

9 Aberkennung des Zertifikats und Entfernung aus dem Register zertifizierte KursleiterInnen „Stressreduktion und Entspannung (BDP)“

Die Aberkennung des Zertifikats und eine Entfernung aus dem BDP-Register für TrainerInnen von Entspannungsverfahren und Stressmanagement können erfolgen

a) auf Antrag des Präsidiums bei Verletzung der Berufsethischen Richtlinien nach einer Sanktion des Schieds- und Ehrengerichts
b) auf Antrag des Präsidiums bei Kenntnis von groben Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat nach Anhörung der betroffenen Person.

10. Aufgaben des Verbandsvorstands und des Präsidiums

Die DK beauftragt den Verbandsvorstand, die Zertifikatsvergabe unter Einbindung der Fachgruppe Entspannungsverfahren der Sektion Klinische Psychologie gemäß den vorstehenden Ausführungen in die Wege zu leiten und mit dem Präsidium die Aufgaben der DPA GmbH, des Zertifizierungsausschusses und dazu gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen zu beschreiben. Mit der DPA GmbH ist ein entsprechender Kooperationsvertrag abzuschließen.

Anhang 3

Ethische Richtlinien – Anerkennung durch Unterschrift zu bestätigen

Ich erkenne die Ethischen Richtlinien und die Gerichtsbarkeit des Schieds- und Ehrengerichts (mit der Schieds- und Ehrengerichtsordnung) der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. in der jeweils gültigen Form an.

Mir ist insbesondere bekannt, dass das Schieds- und Ehrengericht bei Verstößen gegen die Ethischen Richtlinien die in § 9 der Schieds- und Ehrengericht genannten Maßnahmen aussprechen und ein Verfahren beim Schieds- und Ehrengericht mit Kosten verbunden sein kann.

Datum
Unterschrift